

## **Reglement über die Benützung des Schützenhauses Rottenschwil**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Der Schiesssportverein Rottenschwil-Besenbüren ist Eigentümerin des Schützenhauses Rottenschwil. Dieses steht für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe und Versammlungen zur Verfügung. Die Feuerstelle und der Vorplatz stehen den Benützern des Schützenhauses zur Verfügung.

### **§ 2 Verantwortlichkeit**

Die Verantwortung für die Benützung des Schützenhauses liegt beim SSV Rottenschwil-Besenbüren

### **§ 3 Benützungsrecht**

Das Schützenhaus steht natürlichen und juristischen Personen gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr zur Verfügung. Der Mietvertrag darf ausschliesslich durch Volljährige eingegangen werden.

### **§ 4 Benützungsgebühr**

Für die Benützung des Schützenhauses ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement zu entrichten.

### **§ 5 Sorgfaltspflicht**

Zu Räumlichkeiten und Mobiliar ist Sorge zu tragen. Tische und Stühle dürfen nicht ins Freie getragen werden (Dafür ist die Festgarnitur vorgesehen). Das „Aufstuhlen“ ist wegen des Beschädigungsrisikos der Tische verboten! Nach jeder Benützung sind zu reinigen und in sauberer Ordnung zu hinterlassen:

- Hausräume und Umgebung des Hauses
- Tische, Kücheneinrichtung, Essbestecke, Trinkgläser, Geschirr

Der Waldbestand und die Aussenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen. In der Umgebung (ausser bei der Feuerstelle) dürfen keine Feuer entfacht werden. Das Abbrennen von Feuerwerk ist untersagt (Brandgefahr).

Ferner sind die vom Mieter angebrachten Wegmarkierungen (Ballons, Transparente, Hinweisschilder etc.) vom Mieter wieder zu entfernen.

Mieter, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Benützung des Schützenhauses verweigert werden.

## **§ 6 Haftung**

Die Vertragsnehmer haften für alle Schäden, die durch die Benützung des Schützenhauses entstehen. Der Schiesssportverein Rottenschwil-Besenbüren lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung des Schützenhauses entstehen, ab; es sei denn, die Ursache läge in der mangelhaft wahrgenommenen Unterhaltspflicht des Eigentümers.

## **§ 7 Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen**

Der Schiesssportverein Rottenschwil-Besenbüren erlässt weitere nötige Regelungen, wie bspw. die Fassung des detaillierten Mietvertrages und den Gebührentarif etc. Der Schiesssportverein Rottenschwil-Besenbüren kann in ausserordentlichen, begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements genehmigen.

## **§ 8 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Vorstand  
SSV Rottenschwil-Besenbüren

## Anhang

### Gebührentarif

#### 1. Benützungsgebühren

Die Grundgebühr beträgt Fr. 200.–. Hinzu kommt die Entschädigung für den Hauswart, von Fr. 50.–.

#### 2. Ausnahmeregelung

Mitglieder vom Schiesssportverein Rottenschwil-Besenbüren können das Schützenhaus einmal pro Jahr gratis benützen, wobei für den Hauswart bzw. die Hauswartin eine Entschädigung zu entrichten ist. Diese Entschädigung beträgt Fr. 50.— . Eine Kumulation der Funktionen ist ausgeschlossen.

#### 3. Gebühr für zusätzliche Aufwendungen

Werden durch Nichteinhalten der Vorschriften oder Auflagen zusätzliche Umtriebe verursacht, kann der Schiesssportverein Rottenschwil-Besenbüren eine Umtriebsentschädigung gemäss effektivem Aufwand erheben.

#### 4. Materialverluste und Beschädigungen

Materialverluste und Beschädigungen sind dem Schiesssportverein Rottenschwil-Besenbüren von den Benützern zu entschädigen.

Der Vorstand  
SSV Rottenschwil-Besenbüren

Rottenschwil, 1. Januar 2020